

PANORAMA

Vorläufigkeitsvermerk wegen Rentenbesteuerung

Die Rentenbesteuerung ist seit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes 2005 in der Kritik, insbesondere weil es durch zu niedrige Sonderausgabenabzüge und überhöhte Besteuerungsanteile zur Doppelbesteuerung kommen kann. Allerdings gibt es weitere schwere Systemfehler, wie etwa die Besteuerung von Inflation („Nominalwertprinzip“), das Risiko des vorzeitigen Ablebens und die Möglichkeit, weitere Vorsorgeaufwendungen abzusetzen, wird nur Beamten gewährt. Die diesbezüglichen BFH-Urteile v. 19.5.2021 - X R 20/19 (NWB NAAAH-80102) und X R 33/19 (NWB XAAAH-80103) sind in den Begründungen daher nicht überzeugend.

👁️ Schindler/Braun, NWB 11/2020 S. 784, mit Ergebnistabellen zur Doppelbesteuerung

👁️ Nöcker, NWB 32/2021 S. 2340

► **Hinweis:** Die Kläger in den Musterverfahren X R 20/19 und X R 33/19 haben Verfassungsbeschwerden eingelegt (Az. beim BVerfG: 2 BvR 1140/21 und 2 BvR 1143/21). Rentner können sich daher auf diese Verfahren berufen und das Ruhen ihrer Einsprüche verlangen (§ 363 Abs. 2 AO).

Verfassungsbeschwerden eingelegt

Nachträglicher Vorläufigkeitsvermerk

Mit Schreiben v. 30.8.2021 (BStBl 2021 S. 1042) hat das BMF bezüglich der Rentenbesteuerung einen neuen Vorläufigkeitsvermerk aufgenommen. In den laufenden Einspruchsverfahren erhalten die Rentner nun Post, dass das Finanzamt den Vorläufigkeitsvermerk nachträglich anbringen werde, man möge sich schriftlich per beigefügtem Formular einverstanden erklären und dass der Einspruch damit erledigt sei. Stimmt man nicht zu, erhält der Rentner eine Einspruchsentscheidung mit dem Vorläufigkeitsvermerk. Auf diese Weise werden die Rentner aus dem Einspruchsverfahren gedrängt.

📄 BMF-Schreiben v. 30.8.2021, BStBl 2021 I S. 1042

Eine Erledigungserklärung hat weder Frist noch Form

Der Vorläufigkeitsvermerk nach § 165 AO ist eine bloße Nebenbestimmung i. S. des § 120 AO zu einem Steuerbescheid. Diese kann auch nachträglich während des Einspruchsverfahrens noch angebracht werden, wodurch – für viele unverständlich – das Rechtsschutzbedürfnis ab diesem Zeitpunkt entfällt. Der Einspruch wird unzulässig, weil das Ziel, die Rentenbesteuerung zu ändern, nun auch ohne Einspruch erreicht werden kann. Der Bescheid wird in diesem Punkt abänderbar, die Bestandskraft tritt punktuell nicht ein.

Vorläufigkeitsvermerk ist Nebenbestimmung, die nachträglich angebracht werden kann

Fortführung des Einspruchs oder Erledigungserklärung?

Der Einspruchsführer sollte eine Erledigungserklärung überhaupt nur abgeben, wenn der Einspruch sich nur auf die Besteuerung der gesetzlichen Renten beschränken soll. Sind weitere Besteuerungsgrundlagen fraglich, muss der Einspruch unter Hinweis darauf aufrechterhalten werden.

Selbst wenn der Einspruch zunächst nur auf die Besteuerung der gesetzlichen Renten gestützt war, kann nun die Anfechtung weiter ausgedehnt werden, wenn neue Erkenntnisse zu einem weiteren Begehren führen. Zum Beispiel:

Ausdehnung der Anfechtung möglich

- Vor dem FG des Saarlandes ist ein Musterverfahren anhängig, welches private Renten aus versteuertem Einkommen betrifft, da auch der Ertragsanteil von 18 % (bei Renteneintritt mit 65 Jahren) höchst fragwürdig erscheint. Aktenzeichen: 3 K 1020/21.
- Beim FG München klagt seit kurzem ein Ehepaar wegen seiner Bezüge aus der Riester-Rente, wegen Auszahlungen aus einer Unterstützungskasse, sowie einem betrieblichen Pensionsfonds. Aktenzeichen: 11 K 1720/21.

FG Saarland, Az. 3 K 1020/21

FG München, Az. 11 K 1720/21

Äußerungsfrist hat keine Präklusion zur Folge

Bei einem weiteren Begehren als der Besteuerung der gesetzlichen Renten sollte der Einspruchsführer dies schriftlich darlegen, um im Verfahren zu bleiben. Die gesetzte Äußerungsfrist ist verlängerbar (§ 109 Abs. 1 AO), auch rückwirkend, wenn diese schon abgelaufen sein sollte.

Antrag auf Aussetzung des Vollzugs

Unseres Erachtens zu Unrecht verneint der BFH das Rechtsschutzinteresse gegen einen Bescheid mit Vorläufigkeitsvermerk. Denn ein Einspruch kann verfahrensrechtlich nicht auf einen verfassungsrechtlichen Punkt beschränkt werden, da eine Vollüberprüfung nach § 367 AO stattfindet. Einspruch und Klage sind daher dennoch zulässig.

W Gerlach, Aussetzung der Vollziehung, infoCenter, NWB DAAAA-88427

Um aber hinsichtlich der Rechtsposition des BFH den Einspruch trotz des Vorläufigkeitsvermerks und nur wegen der gesetzlichen Rentenbesteuerung aufrecht zu erhalten, kann ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (AdV) gestellt werden. Ein solcher Antrag führt in jedem Fall zur Zulässigkeit des Einspruchs, da dies einen anhängigen Einspruch voraussetzt. Der Antrag mag abgelehnt werden, was dann die Zulässigkeit eines Antrags nach § 69 FGO eröffnet. Dieser AdV-Antrag bei Gericht ist nicht fristgebunden und könnte auch Jahre später gestellt werden.

Beschwerde, Az. beim BFH: X B 53/21 (AdV); Zulassung durch FG Saarland

Beim BFH ist ein AdV-Verfahren im Beschwerdeverfahren anhängig (Aktenzeichen X B 53/21), in dem sich die Rentnerin auf das Korrespondenzprinzip, also Berechnung nach Schindler/Braun (s. NWB 11/2020 S. 784), beruft. Denn es drängt sich auf, dass eine Doppelbelastung vorliegt, wenn der Anteil der Renten-Entgeltpunkte (§ 63 Abs. 2 SGB VI), die durch versteuerte Rentenbeiträge erworben wurden, im Verhältnis zu den gesamten Entgeltpunkten höher ist, als der steuerfreie Rentenanteil nach § 22 EStG. Dies ist bei allen gesetzlichen Renten ab dem Jahre 2005 der Fall (s. dazu Schindler/Braun, NWB 21/2021 S. 1513).

Beweis- und Berechnungslast – hinreichende Informationen

Vorläufigkeitsvermerk enthält einen wichtigen Hinweis

Vor Ergehen des Vorläufigkeitsvermerks im BMF-Schreiben v. 30.8.2021 hatten die Finanzämter die Rentner aufgefordert, die Doppelbesteuerung selbst zu berechnen oder den Einspruch zurückzunehmen. Dies ist eine unzulässige Druckausübung, da Mathematik Teil der Rechtsanwendung ist. Erstaunlich ist daher ein „Wichtiger Hinweis“, der dem Vorläufigkeitsvermerk beigelegt wird:

„Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Steuerbescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen.“

BFH-Urteil v. 19.5.2021 - X R 20/19, Rz. 51, und X R 33/19, Rz. 111

Die Finanzämter legen nicht dar, was konkret „erforderlich“ sein soll. Unseres Erachtens genügt bereits der Versicherungsverlauf des Rentners, da sich aus diesem eindeutig die gezahlten Rentenversicherungsbeiträge retrograde ermitteln lassen. Hilfreich ist es, wenn noch alle Bescheide des Erwerbslebens vorliegen. Dazu besteht aber keine Aufbewahrungspflicht, so dass dies nicht Beweislast sein kann. Die Höhe der abgesetzten Altersvorsorgebeiträge ist dann zu schätzen. Zu Unrecht geht der BFH bezüglich der Vorsorgeaufwendungen von der „Gleichrangigkeit“ aller Beiträge bis 2004 aus. Diese sind allenfalls nachrangig zu berücksichtigen, da Beamte diese Freibeträge zusätzlich erhielten. Aus § 22 EStG lässt sich zudem die Fiktion auslesen, dass sich Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung vor 2005 gar nicht steuerlich auswirkten.

[Dr. rer. nat. Klaus Schindler, Dipl.-Mathematiker, und

Steuerberater Heinrich Braun, Dipl.-Kfm., Spezialist für Finanzgerichtsverfahren] ■